



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS NF 2 (S. 320-323)
Titel	Beschluß und Bekanntmachung des Kleinen Raths vom 12. Augstmonath 1820, betreffend das von Lbl. Stand Neuenburg erlassene Einfuhrverbot fremder Weine.
Ordnungsnummer	
Datum	12.08.1820

[S. 320] Auf den von der Lbl. Finanz-Commission hinterbrachten Bericht, betreffend die ihr überwiesene Verordnung des Lbl. Standes Neuenburg, wodurch die Einfuhr fremder Weine in den weinbauenden Theil des dortigen Kantons verboten, die Einfuhr der Schweizer-Weine hingegen nach Inhalt der Bundes-Acte ferner, jedoch mit dem Vorbehalt von Herkunftszeugnissen gestattet, und ferner bestimmt wird, daß auch die aus dem Kanton // [S. 321] Neuenburg in andre Theile der Schweiz auszuführenden Weine mit Herkunftszeugnissen versehen seyn müssen, hat der Kleine Rath beschlossen, den wesentlichen Inhalt jener Verordnung durch die öffentlichen Blätter zu jedermanns Kenntniß zu bringen. Auch genehmiget derselbe den von der Finanz-Commission dem bestellten Einnehmer für das Weingeld der fremden Weine ertheilten Auftrag, von den aus dem Kanton Neuenburg kommenden Weinen nur diejenigen, welche mit den vorgeschriebenen Herkunftszeugnissen begleitet sind, als Schweizerisches, dem Umgeld nicht unterworfenes Produkt zu betrachten, von allen andern Weinen hingegen, bey denen diese Förmlichkeit nicht beobachtet worden, das gesetzliche Umgeld zu beziehen.

Bekanntmachung.

Der Staatsrath des Lbl. Standes Neuenburg, um dem, durch Einfuhr und Gebrauch fremder Weine, und die Mischung derselben mit inländischem Gewächs, dem dortigen Weinbau drohenden Schaden und Nachtheil vorzubeugen, und den Absatz der Neuenburger-Weine zu erleichtern, hat unterm 30. May d. J. eine Verordnung erlassen, welche im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthält: // [S. 322]

- 1.) Vom Datum der Verordnung an ist die Einfuhr und der Umsatz fremder Weine (mit Einschluß des Weinmosts und der gestoßenen Trauben) in die weinbauenden Bezirke Vaumarcus, Georgier, Bevaix, Cortaillod, Boudry, Rochefort, Colombier, La Cote, Neuchatel, Thielle, Le Landron und Lignier verboten.
- 2.) Von diesem Verbot sind, nach Inhalt der Bundes-Acte, die Schweizer-Weine ausgenommen; sie müssen aber bey ihrem Eingang in den Kanton mit Herkunftszeugnissen begleitet seyn.
- 3.) Behält sich der Staatsrath des Kantons Neuenburg vor, für die Einfuhr fremder Weine in Flaschen, und Liqueur-Weine, je nach Maaßgabe der Umstände, besondere Erlaubnißscheine zu ertheilen.
- 4.) Die durch den Kanton Neuenburg nach dem Innern der Schweiz transitirenden fremden Weine sollen innert dem Reb Gelände nicht abgeladen werden, und keine



andern als die bezeichneten und noch zu bezeichnenden Wege nehmen dürfen, die gerade nach Neuchatel und nach Port de Thielle führen. Auch können dieselben erst nach Sonnenaufgang in die Wein bauenden Bezirke eingeführt, und müssen noch vor Sonnenuntergang wieder herausgeführt werden.

Die §. §. 5. 6. 7. betreffen die Einrichtung // [S. 323] der Bureaux und der Controle, und die zu bezahlenden Transit- und andern Gebühren; auch setzt der 7te §. noch fest: daß für die von dorthen nach andern Kantonen auszuführenden Neuenburger-Weine ebenfalls Herkunftszeugnisse nach einer gedruckten Vorschrift werden ausgestellt werden.

Laut dem 8ten §. endlich, soll die Uebertretung dieser Verordnung mit Confiscation der Weine, sowie mit derjenigen der Wagen, Pferde, Geschirr und Schiffe, welche zu dem Transport gebraucht worden, bestraft werden.

Gegenwärtiger Auszug soll zu jedermanns Kenntniß und Verhalt den hiesigen öffentlichen Blättern beygerückt werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.06.2016]